



Beschlussfassung zur Einführung eines Kinderschutzkonzeptes

Vorstandssitzung Reit- und Fahrverein Ochtrup e.V. 08.04.2025

Präambel

Der Reit- und Fahrverein Ochtrup erkennt den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe seiner Vereinstätigkeit an. Als Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit übernimmt der Verein Verantwortung für die Sicherstellung des Kindeswohls.

Der Verein handelt auf Grundlage:

- des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen),
- der §§ 823, 831 BGB (Haftung und Aufsichtspflichten),
- der datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG),
- sowie der einschlägigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt gemäß § 72a SGB VIII.

Soweit Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Landessportbund Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen werden, erfüllt der Verein die dortigen Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Beschluss

Der Vorstand beschließt:

§ 1 Einführung

Das vorgelegte Kinderschutzkonzept wird als verbindliche Vereinsordnung verabschiedet. Es tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 2 Geltungsbereich

Das Konzept gilt für:

- Vorstandsmitglieder

- Trainerinnen und Trainer
 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter
 - Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige
 - Honorarkräfte
 - Praktikantinnen und Praktikanten
 - sonstige im Auftrag des Vereins tätige Personen
-

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

1. Personen, die regelmäßig oder in vergleichbarer Weise mit Minderjährigen tätig sind, haben vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
 2. Die Prüfung erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Person unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 3. Die Wiedervorlage erfolgt in einem angemessenen Intervall, in der Regel alle fünf Jahre.
 4. Die Dokumentation beschränkt sich auf das Datum der Einsichtnahme sowie die Feststellung, dass keine einschlägigen Eintragungen vorliegen.
-

§ 4 Verhaltenskodex

Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des im Konzept enthaltenen Verhaltenskodex.

§ 5 Ansprechperson / Vertrauensstelle

Der Vorstand benennt Anna Laurenz und Jessica Lenz als qualifizierte Ansprechpersonen für Kinderschutzfragen, die als interne Vertrauensstelle fungieren und im Verdachtsfall das weitere Vorgehen koordinieren.

§ 6 Interventionsleitfaden

Das im Konzept definierte Interventionsverfahren wird als verbindlich erklärt.

Bei konkreten Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung erfolgt eine unverzügliche Prüfung und – sofern erforderlich – die Einschaltung externer Fachstellen oder des zuständigen Jugendamtes.

§ 7 Schulung und Prävention

Der Vorstand stellt sicher, dass regelmäßig Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden.

Neue im Kinder- und Jugendbereich tätige Personen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend informiert.

§ 8 Evaluation

Das Kinderschutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und fortgeschrieben.

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird beauftragt:

- das Konzept organisatorisch umzusetzen,
 - erforderliche Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt abzuschließen,
 - datenschutzkonforme Verfahren sicherzustellen,
 - sowie alle notwendigen Ausführungsbestimmungen zu treffen.
-

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ____

Nein-Stimmen: ____

Enthaltungen: ____

Der Beschluss wurde damit angenommen abgelehnt

Ochtrup, den 08. April 2026

Dr. Anne Gesenhues (1. Vorsitzende)

Johanna Laurenz (2. Vorsitzende)

Nina Böking (Schriftführerin)

Stefan Bartsch (Kassierer)

Miriam Mieling (Sportwartin)